

Anlage 4 zum Unterpachtvertrag

Abwassergemeinschaft

Kolonie: _____ Parzelle: _____

Die Abwassergemeinschaft vertreten durch die Kolonie-Vorstände, hat mit ihren Unterpächtern ein Kanalisationssystem herstellen lassen.

Der Bezirksverband hat als ihr Vertragspartner folgende Regelungen getroffen:

1. Dem Bezirksverband Charlottenburg oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Abwasseranfallstation zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
2. Der Unterpächter gewährleistet den freien Zutritt zur Kontrolle der Abwasseranlage auf seiner Parzelle (insbesondere Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen) und für die Rohrverlegung für eventuell neue Anschlüsse auf den Nachbarparzellen.
3. Der Unterpächter ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
4. Bei Schäden im Abwassersystem sind sofort der Kolonievorstand bzw. seine Beauftragten zu informieren.
5. Vorgesehene Veränderungen des Abwassersystems innerhalb der Parzelle bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bezirksverbandes.
6. Manipulationen am Abwassersystem bzw. an den Frischwasserleitungen führen zur Kündigung des Unterpachtvertrages. Regenwasser und Außenwasser bzw. Brunnenwasser dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.
7. Wie aus der rückseitigen Anlage (DIN 1966 Auszug Teil 3) ersichtlich und verbindlich, dürfen grundsätzlich bestimmte Dinge nicht in das Kanalisationsnetz eingeleitet werden. Der Unterpächter haftet für dadurch entstandene Schäden.
8. Für den Betrieb der Abwasseranlage wird eine Kostenpauschale pro angeschlossene Parzelle von derzeit **€ pro Jahr erhoben**. Änderungen dieser werden durch den Bezirksverband Charlottenburg Abwassergemeinschaftssitzung der Kolonien beschlossen. Darüberhinaus wird ein einmaliger Instandsetzungs- und Investitionsbeitrag **von 200,00 EUR erhoben**.
9. Die Wasserzähler müssen bei Ablauf des Eichdatums ausgetauscht werden. Bei Schäden an den Wasserzählern, die das häusliche Wasser oder das Sprengwasser zählen, haftet der Unterpächter.
10. Jeder an diesem Abwassersystem angeschlossene Unterpächter erklärt sich bereit, innerhalb der vom Verband festgesetzten Frist, sowohl die vom Kolonievorstand, vertreten durch den Kassierer im Auftrage des Bezirksverbandes, vorgelegten Kubikmeter Abwasserkosten als auch die Kostenpauschale zu bezahlen. Die Kostenpauschale, ist vom Kassierer der Kolonie, an den Bezirksverband zugunsten des Betreiberkontos abzuführen.

Ich/wir erkläre/n mich/uns mit den vorgenannten Punkten im Rechtsverhältnis einverstanden.

Datum: _____

Bezirksverband Charlottenburg der Kleingärtner e. V. (Verpächter)

Unterschrift Unterpächter zu 1.1.

Unterschrift Unterpächter zu 1.2.

Kenntnis genommen (Kleingärtnervereinsvorstand)

Bitte wenden

Auszug aus der DIN 1986, Teil 3

2.3. Unzulässige Benutzung

2.3.1. Schädliche Stoffe

In die Ablaufstelle dürfen keine schädlichen Stoffe eingeleitet und/oder eingebracht werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Abfallstoffe (auch in zerkleinertem Zustand), z.B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Sand, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Damenbinden, Kinderwindeln, Watte, Verbandstoffe, Textilien, Papiertaschentücher.

- erhärtende Stoffe, z.B.:

Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Karbide, Kartoffelstärke, Schlempe, Kunstharz, Bitumen, Teer.

- feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z.B.:

abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole.

- Öle, Fette, z.B.:

abscheidbare, emulgierte und gelöste, öl- und fetthaltige Stoffe pflanzliche oder tierischen Ursprungs, z.B. Speisefette und Speiseöle;

- aggressive und/oder giftige Stoffe z.B.:

Säuren, Laugen und Salze, Pflanzenschutzmittel, Stoffe zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Stoffe die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkung erzeugen,

Schwerflüssigkeiten, z.B. Trichlor und Perchlorethylen, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen,

- Reinigungs-, und Desinfektions-, Spül- und Waschmittel in überdosierten Mengen bzw. solche mit unverhältnismäßig großer Schaumbildung,

Rohrreinigungsmittel, die Sanitär- und Entwässerungsgegenstände und die Rohrwerkstoffe beschädigen, insbesondere solche, deren pH-Werte unter 4 bzw. über 10 liegen,

Tierfäkalien z.B.:

Jauche, Gülle, Mist, Abgänge aus Tierhaltungen;

- bakteriell belastete bzw. infektiöse Stoffe z.B.:

Schlachthofabfälle, Tierkörper, Panseninhalte, Blut, Hautabfälle, mit Keimen behaftete und infektiöse Stoffe, in Fäulnis übergegangenes Abwasser;

- Dämpfe und Gase, z.B.:

Wasserdampf, Chlor, Schwefelwasserstoff, Phosgen, Cyanwasserstoff, Azetylen, o.ä.;

- radioaktive Stoffe.